

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

# **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 16.03.2020

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

 **ELBBERG**  
STADTPLANUNG

---

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB  
Architekt und Stadtplaner  
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

# Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.01.2020 mit Frist bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung hat vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020 .....	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020 .....	3
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 03.01.2020 .....	8
1.4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020 .....	9
1.5	Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020.....	10
1.6	Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020 .....	10
1.7	Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020 .....	11
1.8	Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020 .....	11
1.9	Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020 .....	13
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020.....	14
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020 .....	14

## **Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Gemeinden Groß Nordende, Haselau und Moorrege, 09.01.2020
- Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land, 29.01.2020
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 06.02.2020

**Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Kenntnisnahme

### 1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020

#### Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg Süd“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Die 1. Änderung soll die bisherige Satzung ersetzen.

Im Plangeltungsbereich sind zwei aktuelle Betriebe vorhanden. Die Auswertung der vorhandenen Informationen durch die untere Bodenschutzbehörde ergab kein bodenschutzrechtlich begründbares Untersuchungserfordernis für die Gemeinde in Hinblick auf eine Gefahrerforschung.

Als Bodentyp ist die „Kleimarsch“ im Plangeltungsbereich vorhanden. Die Kleimarsch gehört zu den fruchtbarsten Böden mit einer Bodenzahl von 50 und ist damit für die landwirtschaftliche Nutzung von großem Wert!

Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz genannten natürlichen Bodenfunktionen werden von der Kleimarsch zu 100 % erfüllt!

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von 12,8 ha. In der Außenbereichssatzung ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt und eine Überschreitung dieser von 50% für Nebenanlagen.

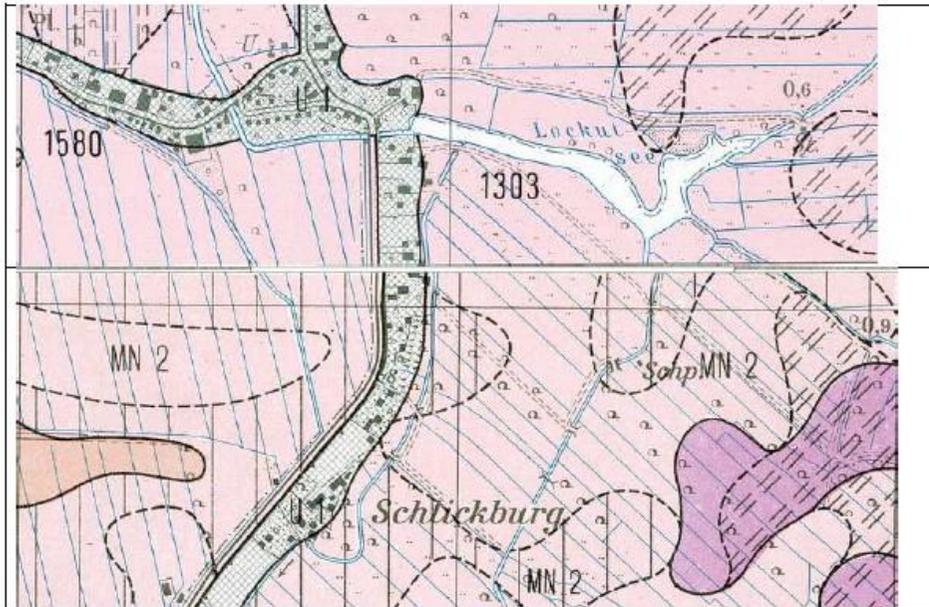
Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

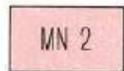
Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.

Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern (Bauflächen) entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Hierbei wird

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Bei 12,8 ha steht somit eine überbaubare Fläche von <math>0,3 * 12,8 = 3,84</math> ha = 38.400 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Das ist eine große überbaubare Fläche im Außenbereich! Fragestellungen der bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen dieser möglichen Flächenverbräuche, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Außenbereichssatzung auf Einzelanträge und Einzelfallprüfung verlagert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes nicht durch die vorgelegte Außenbereichssatzung berücksichtigt werden und stimmt der vorgelegten Planung daher nicht zu.</p> <p>Hinzukommt, dass bei Ausübung der planungsrechtlich zur Verfügung gestellten Baurechte die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bebauung und Nebenanlagen erheblich nachteilig verändert werden und diese Flächen stehen dann, trotz natürlich hochwertiger Eignung, auch nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Ein weiteres Argument ist, dass die Kleimarsch als Baugrund ungünstige Eigenschaften hat. Das bezieht sich zum einen auf die Herstellung einer ausreichenden dauerhaften Standsicherheit und dann ist zusätzlich das Gelände noch mit bautechnisch geeignetem Material aufzuhöhen, so dass ein ausreichender Feuchtigkeits- und Frostschutz für die Fundamente/ Gebäude sichergestellt werden kann. Diese verbraucht nicht nur erhebliche Ressourcen sondern und führt auch zu CO<sub>2</sub>-Emissionen für den An- und Abtransport dieser bei der Plandurchführung.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>eine Überprüfung jedes einzelnen geschlossenen Landschaftsfensters vorgenommen. Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstückgröße von 700 m<sup>2</sup> je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Mit der Reduktion des Geltungsbereiches werden ausreichende Abstände für den Gewässerschutz und für die notwendigen Pflegearbeiten von Gewässern sichergestellt. Eine leichte Arrondierung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Flurstück 2/4 der Flur 1) wird als unkritisch eingestuft.</p> <p>Die Versiegelung des Plangebiets wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,2 gering gehalten. Damit kommt die Gemeinde einem sparsamen Umgang mit Außenbereichsflächen nach.</p> <p>Der angepasste Geltungsbereich hat eine Fläche von 7,0 ha, was einer Reduzierung von 5,8 ha entspricht. Im Zusammenspiel mit der festgesetzten GRZ von 0,2 wird so im Verhältnis eine deutlich geringere Bebauung ermöglicht.</p>



### Kleimarsch tonig-schluffig



toniger Schluff bis  
schluffiger Ton

Boden aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton mit polyedrischem Gefüge, 50 cm u. tiefer entkalkt, hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, hohe nutzbare Feldkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit

Grundwasser: 100–200 cm u. Flur

Nutzung: gute Acker- bzw. Grünlandböden, Obstbau

### Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Die Oberflächenentwässerung, ggf. mit Beantragung der wasserrechtlichen Zulassungen, ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

### Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u></b>  Ein kleiner Teil des Plangebiets der Außenbereichssatzung Schlickburg Süd (1. Änderung) liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark.  Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.  Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p> <p>Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Das Wasserschutzgebiet wird in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>
<p><b><u>Untere Wasserbehörde – Grundwasser:</u></b>  <b>Grundwasser</b>  Keine Anmerkungen, Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b>  <b>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>  Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.</p> <p>Wie in der Begründung dargestellt, ist das Landschaftsbild geprägt durch einen Wechsel von bebauten und unbebauten Flächen. Hierdurch entstehen die für die Marsch typischen „Landschaftsfenster“. Die immer wieder einen Blick zwischen den einzelnen Hoflagen in die freie Landschaft ermöglichen. Insbesondere im Bereich der regionalen Grünzüge sind diese „Landschaftsfenster“ von besonderer Bedeutung.</p> <p>Wie die Begründung weiter darstellt, sind die „Landschaftsfenster“ bereits in den letzten Jahren u.a. durch die bauliche Entwicklung eingeschränkt worden. Die Aufhebung der Baugrenzen führt zu einem weiteren Verlust der noch vorhandenen „Landschaftsfenster“. Dies wird aus landschaftspflegerischer Sicht, insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes abgelehnt.</p> <p>Die Außenbereichssatzung sollte sich differenziert damit auseinandersetzen, in welchen Bereichen noch „Landschaftsfenster“ erhalten sind und wie diese erhalten bleiben können, um der Lage des Geltungsbereichs im regionalen Grünzug gerecht zu werden.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Kleine Au. Zu dem Gewässer sollte weiterhin ein Abstand von mindestens 30 m für bauliche Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><b><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></b>  Ich habe keine Anregungen.  Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.</p> <p>Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Die in der Stellungnahme beschriebenen Landschaftsfenster sind in dem jetzigen Zustand vor Ort bereits nicht mehr als solche erkennbar und somit wird ein weiterer Schutz dieser als nicht nötig erachtet.</p> <p>Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstücksgröße von 700m<sup>2</sup> je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Der Geltungsbereich wird bis zu den Bestandsgebäuden im Norden verkleinert, im Nordosten wird ein Abstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,  
03.01.2020**

Kenntnisnahme

**Stellungnahme Verkehrslenkung:**

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen die beabsichtigte 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neuendeich keine Bedenken erhoben.

Auskunft erteilt: Herr Ravn, Telefonnr.: 04121 4502-2521

**Stellungnahme Tiefbau:**

Die Festsetzung der GRZ 0,2 könnte die potenziellen Bauherren dazu verleiten, so wenig Stellplätze wie möglich einzurichten, da Garagen und Stellplätze in die Berechnung der GRZ einzubeziehen sind. Dies ist unter Umständen ungünstig, denn erfahrungsgemäß werden pro Wohneinheit mindestens zwei Pkw vorgehalten, pro älteren Kindes vermutlich auch je ein weiteres. Zudem fährt lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten Mittags; am Wochenende, Feiertags und in den Schulferien fährt kein Bus). Weiterhin liegen in der direkten Umgebung der meisten potenziellen Grundstücke keine Anwohnerstraßen, in der theoretisch Fahrzeuge abgestellt werden könnten. Es wäre daher sinnvoll, möglichst viele Stellplätze auf den Grundstücken entstehen zu lassen, damit möglichst nicht auf der K 19 geparkt werden muss.

Da eine Kreisstraße in erster Linie dem Durchgangsverkehr dienen soll, wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 19 möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Auskunft erteilt: Frau Drevs, Telefonnr.: 04122 4015-13

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Festsetzung einer geringen GRZ von 0,2 und einer Mindestgrundstücksgröße von 700 m<sup>2</sup> ist lediglich eine geringe Nachverdichtung zu erwarten. Derzeit ist kein übermäßiges Parken auf der Kreisstraße festzustellen. Es ist nicht zu befürchten, dass sich diese Situation verändert.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.4 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020</b></p> <p>Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich zu dem oben genannten Bauleitverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bereits bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im FNP über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Anhand des Luftbilds sind landwirtschaftliche Bebauungen im Geltungsbereich zu erkennen. In der Begründung wird aufgeführt, dass das Plangebiet „ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägt“ war. Es ist zu prüfen und ggf. ausführlich in der Begründung darzulegen, ob der Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.</p> <p>1. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.  Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.  Die Gemeinde plant ein Vorhaben, welches die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Dies ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und fällt somit nicht unter § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ist zu verkleinern und auf die Bestandsbebauung zu reduzieren</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohn- und kleine Gewerbebetriebe geprägt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Westen und Osten deutlich verringert. Lediglich die Bereiche zwischen den Gebäuden dürfen zukünftig auch bebaut werden. Es findet damit keine Erweiterung der Splittersiedlung mehr statt sondern lediglich eine Verfestigung.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.5 Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020**

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Neuendeich liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anm.: Auf Abdruck des Merkblatts wurde verzichtet.

**1.6 Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020**

Wir begrüßen die Hinweise unter Punkt 4.2. Festsetzungen auf Seite 6 der Begründung zu o. a. Bauleitplanung, in denen u. a. erläutert wird, dass neue Wohnbauten Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten haben. Nach unserer Kenntnis befinden sich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung.

Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Standorte werden in die Begründung aufgenommen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Immissionssachverhalte sind auf nachgeordneter Genehmigungsebene zu prüfen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 15.</p>	
<p>Wie auf Seite 6 der Begründung aufgeführt wird, soll die Klärung der Immissionssachverhalte im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, so dass aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche bestehen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>1.7 Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020</b></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>1.8 Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020</b></p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden auf der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

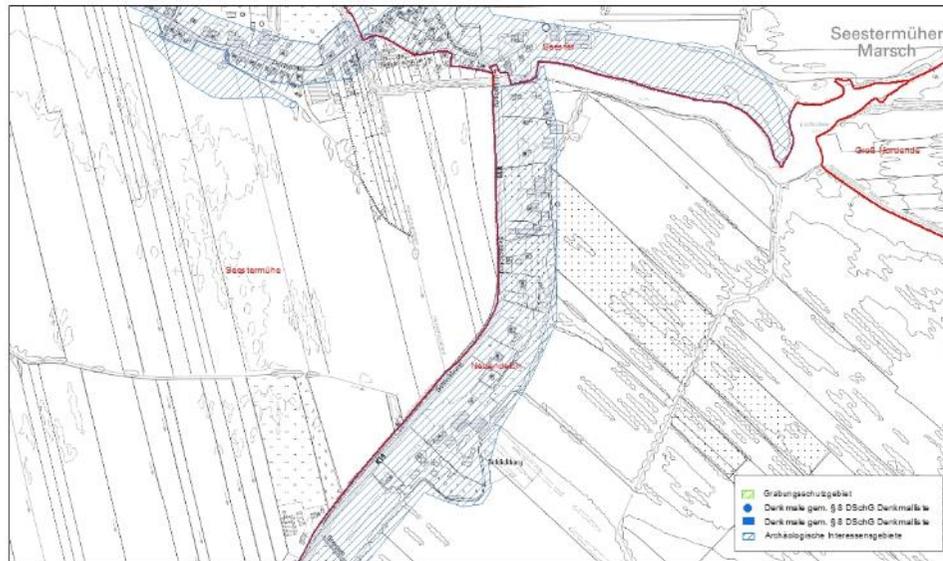
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anhang: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH  Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Neuendeich, Kreis Pinneberg

Bearbeitung: Orłowski, 27.01.2020 © AL SH  
Maßstab 1: 7.500, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

### 1.9 Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur wohnbaulichen Weiterentwicklung der Siedlung betrifft das Kulturdenkmal „Fachhallenhaus“, Schlickburg 48, sowie dessen Umgebung. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung.

Seitens des LDSH wird die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, begrüßt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Kulturdenkmal wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet und die Begründung entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde zu beantragen.

Dieser Hinweis ist in den Planunterlagen (Teil B + Begründung, 3.4) zu ergänzen. Das Kulturdenkmal ist darüber hinaus gemäß PlanzV, Anlage, 14.2 zu kennzeichnen.

**1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und-Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Kenntnisnahme

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

**1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020**

Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg der Gemeinde Neuendeich besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Bereich Versorgungsleitungen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) befinden.

Ebenso ist uns bekannt, dass es kundeneigene Mittelspannungskabel in diesem Bereich gibt. Hier ist aber nicht die Schleswig-Holstein-Netz für verantwortlich und auskunftspflichtig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen nötig ist.